

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
zum Beschluss Nr. 0013/13 vom 11.04.2013  
über den Entwurf und die Auslegung der 2. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet: Hafen Usedom  
für das Flurstück 17 an der Wieckstraße**

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet: Hafen Usedom für das Flurstück 17 an der Wieckstraße umfasst das im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Usedom
Flur	16
Flurstück	17
Fläche	rd. 588 m <sup>2</sup>

**1.**

Die Stadtvertretung Usedom hat in der öffentlichen Sitzung am 11.04.2013 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet: Hafen Usedom mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 04-2013 gebilligt.

**2.**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet: Hafen Usedom wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

**3.**

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

Durch die Planänderung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.

**4.**

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet: Hafen Usedom mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der

Begründung in der Fassung von 04-2013 liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 06.05.2013 bis zum 14.06.2013**

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während folgender Zeiten:

montags bis	mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und
donnerstags		von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags		von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**5.**

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

  
Zeplin  
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 18.04.2013



